

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-26 li-bo

18. 5. 2020

Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail Rundschreiben vom 23. 1. 2020, mit dem wir über Anwendungsprobleme der KomEVO und den vom Ministerium für Inneres und Sport vorgelegten Entwurf einer Änderungsverordnung berichtet hatten.

Auch aufgrund der Hinweise aus der Mitgliedschaft haben wir in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt vom 24. 2. 2020 (s. Anlage) zunächst die Öffentlichkeitsarbeit des Innenministeriums kritisiert, die bei den Freiwilligen Feuerwehren zu der Erwartung geführt hat, dass die kommunalen Träger des Brandschutzes ihre Entschädigungssatzungen entsprechend anpassen, weil der Eindruck erweckt wurde, das Land gebe mehr Geld für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen. Viele Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden verfügen jedoch nicht über die notwendigen finanziellen Ressourcen, um die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ohne Weiteres zu erhöhen.

Die mit dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Anhebungen der Höchstbeträge haben wir begrüßt, soweit hierdurch Kürzungen bei den bisher durch die örtlichen Entschädigungssatzungen gewährten Aufwandsentschädigungen zum 1. Januar 2020 entbehrlich werden.



Gleichzeitig haben wir eine angemessene Anhebung der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen auch für die anderen ehrenamtlich Tätigen (insbesondere Mitglieder der Vertretungen, Ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsbürgermeister) in den Kommunen um mindestens 9 v. H. gefordert. Das entspricht dem geringsten Steigerungssatz der durch die Änderungsverordnung vorgesehenen neuen Höchstbeträge für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 8. 5. 2020 (GVBl. LSA Seite 239) entspricht dem vorgelegten Entwurf und berücksichtigt die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände nicht (s. Anlage).

Neu ist lediglich die Aufhebung der Regelung in § 6 Abs. 5 (Verbot der Mehrfachentschädigung), wonach einem Mitglied der Vertretung, das mehrere Funktionen ausübt, die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt wird. Die Aufhebung dieser Regelung gilt für die ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechend (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KomEVO).

Die Verordnung ist rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen